

Satzung

§1

Rechtsperson

- (1) Name: Forstbetriebsgemeinschaft Weilheim
-wirtschaftlicher Verein (§22 BGB)
- (2) Sitz: 79809 Weilheim, Kapellenstr. 8

§2

Zweck

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft * ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldungen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke.

§3

Aufgaben

- (1) Abstimmung der notwendigen Waldarbeitsmaßnahmen.
- (2) Beantragung öffentlicher Fördermittel für die angeschlossenen Waldbesitzer.

„Im Rahmen der Forstlichen Förderung ist die FBG Weilheim zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrages für mehrere Waldbesitzende berechtigt.

Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig.

Dasselbe gilt auch für Anträge, die durch die Waldgenossenschaft Südschwarzwald gestellt werden.

Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantragstellung oder im Stellen gemeinschaftlicher Anträge zu beteiligen.

Die Forstbetriebsgemeinschaft spricht die konkrete Teilnahme an Sammelanträgen und Gemeinschaftlichen Anträgen intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Weilheim kann für die Stellung von Sammel- und Gemeinschaftsanträgen als Mitglied der Waldgenossenschaft Südschwarzwald eG. diese auch damit beauftragen.

- (3) Absatz des Holzes.
- (4) Planung und Vermittlung von Einsätzen für die Aufforstung, Pflege, Durchforstung und Holzernte.
- (5) Andere, zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung** übernommen werden.

* im Folgenden als FBG bezeichnet ** im Folgenden als MV bezeichnet

§4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

I. Allgemeine Grundsätze

- 1) Die FBG stellt Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB und § 19 Bundeswaldgesetz sowie auf Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16-20 des BWaldG.
- (2) Die Haftung der FBG ist beschränkt. Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe des von ihm erworbenen Betriebsanteils. Im Konkursfall werden keine Nachschüsse erhoben.
- (3) Das Vereinsgebiet der FBG entspricht dem Gebiet der Gemeinde Weilheim, sowie Gebiete der Stadt Waldshut - Tiengen.
- (4) Die FBG wirtschaftet bei Lieferungen oder Leistungen im Mitgliedergeschäft grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.
Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die MV.
- (5) Die FBG tätigt nur Geschäfte im Auftrag der Mitglieder.
- (6) Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen und der Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.

- (7) Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.
- (8) Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Betriebsordnungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt erstellt.
- (9) Die Bücher der FBG werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die MV bestimmt, jährlich im Voraus für das nächste Geschäftsjahr, die Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung der FBG.
- (10) Innerhalb der FBG können örtlich und sachlich ausgerichtete Untergruppen gebildet werden.
- (11) Die FBG bedient sich der Beratung des zuständigen Forstamts.
- (12) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Spezielle Grundsätze für die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen usw.

- (1) Die im Namen und auf Rechnung der FBG unter Inanspruchnahme von staatlichen Zuwendungen beschafften Wirtschaftsgüter stehen rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der FBG.
- (2) Einzelheiten, insbesondere die Beschaffung, Unterhaltung, Pflege und den Einsatz der Wirtschaftsgüter sowie die Maschinenbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Leistungsentgelte, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

III. Spezielle Grundsätze für die Holzverwertung

- (1) Die FBG verkauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder (Handelsvertreter). Die FBG kann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammenfassen und im Vorverkauf sowie im Nachverkauf tätig werden. Die FBG bedient sich in diesen Fragen der Beratung des zuständigen Forstamtes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

I. Gesetzlich festgelegte Rechte

- (1) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (2) Recht auf Ausübung des Stimmrechts.
- (3) Aktives und passives Vereinswahlrecht.
- (4) Recht auf Auskunftserteilung.
- (5) Recht auf Einberufung der MV auf Verlangen einer Minderheit.
- (6) Recht auf Austritt.

II. Satzungsgemäß festgelegte Rechte

- (1) Recht auf Dienstleistungen der FBG.
- (2) Recht auf Benutzung der Einrichtungen der FBG.
- (3) Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis.
- (4) Recht auf Information über bestehende Sonderrechte.
- (5) Recht auf Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der MV.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

I. Persönliche Mitgliederpflichten

- (1) Förderung des Zwecks der FBG und Unterstützung der FBG bei der Durchführung der Aufgaben.
- (2) Ausschließliche Verwendung des Eigentums der FBG nach den Bestimmungen der Satzung und der Betriebsordnungen.
- (3) Pflegliche Behandlung des Eigentums der FBG.
- (4) Unverzögliche Anzeige von Flächenveränderungen und Veräußerungen der der FBG angeschlossenen Grundstücke.

- (5) Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (6) Keine Mitgliedschaft mit den gleichen Grundstücken in einer anderen BBG mit derselben Aufgabenstellung.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliches Holz, ausgenommen Eigenbedarf, zum gemeinsamen Verkauf, fristgerecht nach den geltenden Vorschriften aufgenommen, der FBG anzudienen.

II. Vermögensrechtliche Mitgliederpflichten

- (1) Termingerechte vollständige Entrichtung der Beiträge (§ 7 der Satzung).

§ 7

Beiträge, Entgelte

I. Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,- € pro angefangener Hektar Waldbesitz.

II. Mitgliederbeiträge

- (1) Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

III. Leistungsentgelt

- (1) Die FBG erhebt vom einzelnen Mitglied Entgelt für Lieferungen und Leistungen der FBG. Die Mitgliederversammlung beschließt - auf Grundlage entsprechender Kalkulationen des Vorstandes - über Höhe der Waren- und Leistungspreise.

§ 8

Ausschluss aus der FBG

- (1) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine Mitgliederpflicht kann die MV – auf Vorschlag des Vorstands - das sich schuldhaft verhaltende Mitglied aus der BBG ausschließen.

§ 9

Vereinsschiedsgericht

- (1) Die FBG kann ein Vereinsschiedsgericht einrichten.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FBG können Besitzer von Grundstücken - welche innerhalb des Vereinsgebietes liegen - werden.
Die MV kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebiets liegen, zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch.
 - a) Unterzeichnung der Satzungsurkunde.
 - b) Abgabe einer schriftlich an den Vorstand zu richtender Beitrittserklärung,
- (3) Die Mitgliedschaft wird ferner erworben durch die Übernahme des Besitzrechts an Grundstücken, die der FBG angeschlossen sind, infolge Vererbung oder Übertragung des Besitzrechts.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 2 und 3 bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Will ein Rechtsnachfolger nicht Mitglied bleiben, so muss der die Mitgliedschaft kündigen.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Schriftliche Kündigung des Mitglieds (Austritt),
 - b) Verlust des Besitzrechts infolge Vererbung oder Übertragung an den Rechtsnachfolger.
 - c) Ausschluss eines Mitglieds (vgl. § 8)
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr auf Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jedoch frühestens zum Schluss des dritten Geschäftsjahres seit Gründung der FBG gekündigt werden.

§ 12

Organe

- (1) Die Organe der FBG sind:
 - die Mitgliederversammlung (MV),
 - der Vorstand,
 - der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird erstattet. Dem Vorsitzenden des Vorstands sowie dem Geschäftsführer kann, außer dem Auslagenersatz, auf Beschluss der MV, ein angemessenes Entgelt gewährt werden.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Vertretungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Die MV ist vom Vorstand jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert.
- (3) Die MV ist ferner einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann die betreffende Mitglieder-minderheit, bei der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde die Ermächtigung zur Einberufung der MV beantragen.

- (4) Die Einberufung der MV erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der MV.
- (5) Die Einberufung wird im Regelfall ortsüblich bekanntgegeben; erforderlichenfalls kann dieselbe jedem Mitglied schriftlich zugestellt werden.

§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der MV obliegen die in den Abs. 2 bis 5 aufgezählten Aufgaben. Änderungen in der Aufgabenstellung der MV bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses.
- (2) Beschlussfassung über:
 - a) Änderung des Zwecks der FBG
 - b) Auflösung der FBG

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder der FBG.

- (3) Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Anzahl der Mitglieder des Vorstands,

- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- d) Abberufung des Geschäftsführers,
- e) Abberufung von Mitgliedern der sonstigen Organe,

- f) Einräumung von Sonderrechten,
- g) Geschäfts-, Betriebs-, Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung,
- h) Aufnahme von Darlehen,
- i) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
- k) Investitionen mit Einzelwerten über 5000,- € (ohne Mehrwertsteuer gerechnet),
- l) Einsprüche gegen Vereinsstrafen,
- m) Ausschluss von Mitgliedern.

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % der in der MV abstimmenden Mitglieder.

(4) Beschlussfassung über die:

- a) Berufung von Mitgliedern in den Vorstand,
- b) Bestellung des Geschäftsführers,
- c) Mitgliedern, in die sonstigen Organe,
- d) Höhe der Aufnahmegebühr,
- e) Höhe der Mitgliederbeiträge,
- f) Höhe des Entgelts für Lieferungen und Leistungen der FBG,
- g) Höhe, Zeitpunkt und ggfs. Art der finanziellen Leistungen,
- h) Bestellung der Prüfer der Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung.
- i) Investitionen mit Einzelwerten bis 5.000,- € (ohne Mehrwertsteuer gerechnet),
- k) Beitritt einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebiets liegen,
- l) Bildung von örtlichen oder sachlich ausgerichteten Untergruppen,
- m) Genehmigung des Haushaltsplans,
- n) Entlastung des Vorstands, des Geschäftsführers, des Kassenverwalters und der sonstigen Organe der FBG,
- o) Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstands zu

Beitrittserklärungen,

- p) Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstands zum Erwerb der Mitgliedschaft infolge Übergangs des Besitzrechts.

Die Beschlussfassung erfordert eine relative Mehrheit der in der MV abstimmenden Mitglieder.

- (5) Sonstige Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Geschäftsführers und der sonstigen Organe der BBG.
 - b) Entgegennahme des Berichts der bestellten Prüfer.
- (6) Jedes Mitglied hat, unabhängig von der vertretenen Grundstücksfläche, 1 Stimme.
- (7) Das einzelne Mitglied kann sich in der MV mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (8) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.
Das Beschlussprotokoll der MV wird bei der nächsten MV den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 15

Bildung und Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - den Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV für drei Jahre durch Wahl berufen. Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand berufen werden. Wiederwahl ist möglich. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann die MV Vorstandsmitglieder abberufen. Ausscheidende einzelne Vorstandsmitglieder werden durch Neuwahl ersetzt.
- (3) Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (4) Einzelvertretungsmacht haben der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer.

§ 16

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nach den Bestimmungen des BGB und der Satzung nicht in den Geschäftsbereich der MV fallen. Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an gesetzes- und satzungskonforme Weisungen der MV gebunden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG,
 - b) Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und Aufsicht der Geschäftsführung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Behandlung von Beitrittsanträgen zukünftiger Mitglieder,
 - e) Ausarbeitung und Überwachung von Geschäfts- und Betriebsordnungen,
 - f) Einberufung und Leitung der MV,
 - g) Erstellung und Erstattung des Jahresberichts,
 - h) Behandlung der Anträge und Beschlüsse der MV.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Soweit sie von den Mitgliedern eine bestimmte Verhaltensweise erfordern, sind die Beschlüsse in der MV oder erforderlichenfalls einzeln mitzuteilen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17

Bestellung und Vertretungsmacht des Geschäftsführers

- (1) Zur Durchführung von Betriebs- und Verwaltungsaufgaben der FBG wird ein Geschäftsführer bestellt. Dieser braucht nicht Mitglied der FBG sein.
- (2) Der Geschäftsführer ist an gesetzes- und satzungskonformen Weisungen des Vorstands gebunden.
- (3) Der Geschäftsführer und der Umfang seiner Vertretungsmacht sind der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde zum Eintrag in das „Register“ anzumelden.

§ 18

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden in einer vom Vorstand auszuarbeitenden und von der MV zu genehmigender Geschäftsordnung festgelegt.

§ 19

Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19.10.2022 in Kraft.
- (2) Die Bescheinigung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG) und über die Anerkennung als RBG (§§ 16-20 BWaldG) wird, sobald die Verleihung erfolgt und die Anerkennung ausgesprochen ist, Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied kann die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Weilheim einsehen.
- (4) Bei Auflösung der FBG wird das in der Liquidationsbilanz nach Befriedigung der Gläubiger der FBG und nach Abrechnung der auszahlenden Betriebsguthaben der Mitglieder festgestellte Reinvermögen der FBG unter die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung vorhandener Mitglieder im Verhältnis ihrer Betriebsguthaben geteilt.

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde.

Unterschriften der Mitglieder zur Satzungsänderung der FBG Weilheim.
(siehe Anlage: Anwesenheitsliste der Mitglieder zur MV)

Weilheim, den 19. 10. 2022



1. Vorsitzender



Stellv. Vorsitzender

Genehmigung

Die Satzungsänderung der

Forstbetriebsgemeinschaft Weilheim
Vereinsregisternummer: 111

vom 19.10.2022 wird genehmigt.

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 81 Forstrecht und Bildung

Freiburg, 10. November 2022


Stephan Gutzweiler
Forstdirektor

